

# Spesenreglement Ehrenamtliche

## Berner Wanderwege BWW

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeitende) der Berner Wanderwege BWW, die ehrenamtliche Tätigkeiten leisten. Ehrenamtliche Tätigkeiten leisten insbesondere Bezirksleitende, Wanderleitende, die Mitarbeitenden des Sanierungsteams, des Winterangebotes und Support Signalisation sowie des Messeteams.

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten anfallenden Spesen ersetzt.

#### 1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- |                      |             |          |
|----------------------|-------------|----------|
| - Fahrtkosten        | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übrige Kosten      | nachfolgend | Ziffer 4 |

#### 1.3 Rückerstattung Drittkosten

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Insbesondere können folgende tatsächlich angefallene, effektive Drittkosten gegen Originalbeleg abgerechnet werden:

- Auslagen für Kleinmaterial wie Pinsel, Farbe, Abdeckband, Werkzeuge, etc.
- Auslagen für Entsorgung Signalisationsmaterial
- Auslagen für Kleinmaterial Wanderwegsanierung
- Auslagen der Wanderleitenden für die Betreuung ihrer Gäste
- Auslagen für Materialtransport durch Dritte

Der vorgenannte effektive Ersatz von Drittkosten bildet nicht Bestandteil der Pauschale für übrige Kosten gemäss nachstehender Ziffer 4 des Spesenreglements.

Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

## 2. Fahrtkosten

### 2.1 Grundsatz

Für die Fahrten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Es werden die effektiven Billettkosten für Zug, Tram, Bus und Bergbahnen vergütet (Basis: Fahrausweis 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement, sofern vorhanden).

### 2.2 Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung für berufliche Fahrten mit Privatwagen beträgt maximal CHF 0.70.

## 3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres Wohnortes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen bis CHF 25 (nur bei ganztägigem Arbeitseinsatz)
- Nachtessen bis CHF 25

*Bei Mitarbeitenden, denen während ca. 40% bis 60 % der Arbeitszeit die Kosten für eine auswärtige Hauptmahlzeit in Form von Spesenentschädigungen bezahlt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis angebracht (Kreuz in Feld G).*

*Bei Mitarbeitenden, denen während mehr als 60 % der Arbeitszeit die Kosten für eine auswärtige Hauptmahlzeit in Form von Spesenentschädigungen erhalten, werden im Lohnausweis entsprechende Hinweise angebracht (Kreuz in Feld G und unter 15. Bemerkungen «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt»).*

## 4. Übrige Kosten

Für die übrigen Kosten wie Wanderschuhe und -kleidung inkl. Regenkleider, die Benutzung von Rucksack, Sonnenschutz (bspw. Brille, Crème, Hut), Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken, Trinkgelder, sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Lager- und Büroraum sowie Büroeinrichtung können Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 pro Jahr bezahlt werden. Die Spesepauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Der Ersatz dieser Kosten erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl und Dauer der geleisteten Einsätze, wobei Anspruch auf folgende pauschale Entschädigung besteht:

- Bezirksleitende pro Einsatztag à 8 Arbeitsstunden *	CHF	60
- Mitarbeitende Sanierungsteam pro Einsatztag à 8 Arbeitsstunden	CHF	60
- Mitarbeitende Winterangebote und Support Signalisation à 8 Arbeitsstunden	CHF	60
- Mitarbeitende Messeteam pro Einsatztag à 8 Arbeitsstunden	CHF	60
- 1. Wanderleitende Person geführte 1-Tages-Wanderung (Reko-Pauschale)	CHF	50
- 2. Wanderleitende Person geführte 1-Tages-Wanderung (Reko-Pauschale)	CHF	30
- 1. Wanderleitende Person geführte Mehrtageswanderungen pro Wandertag (Reko-Pauschale)	CHF	60
- 2. Wanderleitende Person geführte Mehrtageswanderungen pro Wandertag (Reko-Pauschale)	CHF	40
- 1. Wanderleitende Person geführte 1-Tageswanderung (Einsatztag)	CHF	60
- 2. Wanderleitende Person geführte 1-Tageswanderung (Einsatztag)	CHF	30
- 1. Wanderleitende Person pro Wandertag Mehrtageswanderungen (Einsatztag)	CHF	70
- 2. Wanderleitende Person pro Wandertag Mehrtageswanderungen (Einsatztag)	CHF	35
- 1. Wanderleitende Person pro Wandertag Mehrtageswanderungen spezielle Vereinbarung (Einsatztag)	CHF	80
- 2. Wanderleitende Person pro Wandertag Mehrtageswanderungen spezielle Vereinbarung (Einsatztag)	CHF	40

## 5. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle der BWW zum Visum vorzulegen.

Die Bezirksleitenden, die Mitarbeitenden Winterangebot und Support Signalisation sowie die Mitarbeitenden des Sanierungsteams können ihre Spesen jährlich resp. die Wanderleitenden und die Mitarbeitenden des Messeteams quartalsweise abrechnen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

## 6. Lohnausweis

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden und die ausgerichteten Entschädigungen gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements den Betrag von CHF 1'000 nicht übersteigen, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

Übersteigen die an eine Person ausgerichteten Entschädigungen gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements den Betrag von CHF 1'000 oder wird zusätzlich ein Lohn ausgerichtet, stellt der den Betrag von CHF 1'000 übersteigenden Teil der Entschädigung Lohn dar. In diesem Fall muss zwingend ein Lohnausweis ausgestellt werden in welchem der CHF 1'000 übersteigende Betrag als Bruttolohn zu deklarieren ist. Zusätzlich ist im Lohnausweis unter Ziffer 13.1.1 ein Kreuz anzubringen und unter Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk «Übrige Kosten» der Betrag von CHF 1'000 aufzuführen.

## **7. Gültigkeit**

Dieses Spesenreglement wurde der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt.

Aufgrund dieser Genehmigung verzichten die Berner Wanderwege BWW auf die betragsmässige Bescheinigung der effektiv mittels Belege abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird die Steuerbehörde informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Spesenreglement ersetzt wird.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft.